



WOOHOO

# Vertragsbedingungen für die Vermietung von Bikes & Booten

## Das Fahrrad/Boot und seine Benutzung

Der Mieter erkennt durch die Übernahme des vermieteten Fahrrades/Bootes an, dass es sich mitsamt Zubehör in einem verkehrssicheren, fahrbereiten, mangelfreien und sauberen Zustand befindet.

Der Mieter darf das Fahrrad/Boot nur in verkehrsüblicher Weise unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrsordnung/Bootsordnung, benutzen. Er darf es nicht zu einem anderen als dem bestimmungsgemäßen Gebrauch benutzen. Das Fahrrad/Boot darf nur vom Mieter gefahren werden.

## Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, das Fahrrad/Boot pfleglich und unter Beachtung der technischen Regeln zu behandeln und nur an einem sicheren Ort abzustellen.

Der Mieter verpflichtet sich, in der Mietzeit aufgetretene Mängel bei Rückgabe des Fahrrades/Bootes dem Vermieter mitzuteilen.

## Reparatur

Wird eine Reparatur notwendig, so trägt der Vermieter die Kosten, wenn ihre Ursache weder auf unsachgemäße Behandlung durch den Mieter noch auf dessen Verschulden beruht. Für letztere Umstände ist der Mieter verantwortlich.

## Unfall/Diebstahl

Der Mieter ist verpflichtet, den Vermieter unverzüglich zu benachrichtigen, wenn das Fahrrad/Boot in einen Unfall verwickelt wurde oder es durch Diebstahl abhandengekommen ist. Bei einem Unfall hat der Mieter dem Vermieter einen ausführlichen, schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze vorzulegen. Der Bericht über den Unfall muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der etwaig beteiligten Fahrzeuge enthalten.

## Haftung

- Der Mieter haftet für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.
- Der Mieter hat das Fahrrad/Boot in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er es übernommen hat.
- Der Mieter haftet für die schuldhaft Beschädigung des Fahrrades/Bootes und für die Verletzung seiner vertraglichen Pflichten. Er hat dann auch die Schadensnebenkosten zu ersetzen.
- Soweit ein Dritter dem Vermieter die Schäden ersetzt, wird der Mieter von seiner Ersatzpflicht frei.

## Rückgabe des Fahrrades/Bootes

Der Mieter hat das Fahrrad/Boot spätestens am Ende der vereinbarten Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben, und zwar während der Geschäftszeit des Vermieters.

Eine Verlängerung der Mietzeit bedarf der Einwilligung des Vermieters vor Ablauf der Mietzeit.

Wird das Fahrrad/Boot nicht rechtzeitig zurückgegeben, hat der Mieter dem Vermieter für jeden angefangenen Tag den Tagesmietzins zu zahlen und gegebenenfalls einen darüberhinausgehenden Schaden zu ersetzen.

Der Vermieter ist berechtigt, innerhalb von 3 Werktagen nach Rückgabe des Fahrrades/Bootes auf getretene Mängel, für die der Mieter haftbar ist, ihm gegenüber zu beanstanden.